



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 584/99

vom

1. Februar 2000

in der Strafsache

gegen

1.

2.

3.

wegen zu 1. und 2. Mordes  
zu 3. Anstiftung zum Mord

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Februar 2000 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 16. Juli 1999 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen. Die Angeklagten H. und D. tragen auch die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen.

Die Rüge des Angeklagten R., das Landgericht habe seinen Antrag auf Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens zu Unrecht abgelehnt, greift nicht durch. Das Landgericht hat dazu im Ergebnis zutreffend ausgeführt, in Anbetracht einer Anzahl tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Anstiftung des Mitangeklagten H. durch R. wären die Ausführungen eines psychologischen Sachverständigen, denen zufolge es naheliege, daß H. die Überlegungen R. s zum Verschwindenlassen seiner Frau ernst nahm, aufgriff und in einer Art vorausseilendem Gehorsam in die Tat umsetzte, nicht geeignet gewesen, bei der Schwurgerichtskammer Zweifel an der Richtigkeit der bisher getroffenen Feststellungen, insbesondere was den Tatbeitrag R. s anbelangt, zu begründen.

Damit hat es nicht die Validität der Beweisbehauptung als solche in Frage gestellt, sondern ist zu dem Ergebnis gekommen, im zu entscheidenden Fall sei H. ungeachtet seiner besonderen Charakterstruktur von R. angestiftet worden. Ein solcher Schluß ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Anders als in der Entscheidung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 12. Juni 1997 (NStZ 1997, 503), auf die sich die Revision beruft, steht die Beweisbehauptung, es liege nahe, daß H. die Tat in vorausseilendem Gehorsam begang, nicht in diametralem Widerspruch zu der Überzeugung des Landgerichts auf Grund des bisherigen Beweisergebnisses, er sei angestiftet worden. Da der Beweisantrag nur eine naheliegende Möglichkeit behauptet, durfte das Landgericht ohne weitere Beweiserhebung zu dem Schluß kommen, im konkreten Fall habe sich diese Möglichkeit nicht realisiert.

Schäfer

Maul

Granderath

Boetticher

Schluckebier